

Satzung

des "Hartmannsdorfer Sportverein 05 e.V."

§ 1

Der Verein führt den Namen "Hartmannsdorfer SV 05 e.V."

Er hat seinen Sitz in 09232 Hartmannsdorf, Limbacher Straße 24, 09232 Hartmannsdorf.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz, Register-Nr.: VR 40339, eingetragen

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportbund Sachsen e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein achtet auch darauf, dass dies nicht nur von den Mitgliedern berücksichtigt wird, sondern auch Gäste auf der Sportanlage des Vereins sind verpflichtet, sich an diesen Grundsatz zu halten.

§ 4

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Leitungsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Leitungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Leitungsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Leitungsausschuss unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 € und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
Die Entscheidung des Vereins ist nicht anfechtbar.

- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Leitungsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die aus sich herauswählen:

1. den 1. Vorsitzenden,
2. den 2. Vorsitzenden und
3. den Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln.. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden, der Schatzmeister zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Leitungsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 7

Der Leitungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) dem sportlichen Leitern,
- c) dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung,
- d) dem Schiedsrichterobmann,
- e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation,
- f) dem Verantwortlichen für Mitgliedspflege

- g) dem Verantwortlichen Sponsoren
- h) dem Verantwortlichen Passwesen

Nicht besetzte Positionen des Leitungsausschusses hindern nicht die Arbeitsfähigkeit und Beschlussfähigkeit des Leitungsausschusses.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen.

Die Aufgaben des Leitungsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der der Versammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Leitungsausschuss angehören. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Nachwahl durch den Leitungsausschuss.

Wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigt sind grundsätzlich unabhängig vom Alter alle Mitglieder, bei minderjährigen Kindern kann die Stimmabgabe aber nur durch deren Eltern erfolgen, bei Anwesenheit mehrerer Elternteile muss die Stimmabgabe einheitlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung durch Erlass einer entsprechenden Beitragsordnung.

In der Beitragsordnung ist zugleich die Verpflichtung der Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsstunden zu regeln.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des "Hartmannsdorfer SV 05 e.V." oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hartmannsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins, der Verwendung von Fotos in den Spielberechtigungsunterlagen des DFB-Net sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben, außer ein Mitglied kann ein gewichtiges persönliches Interesse gegen eine Veröffentlichung nachweisen.

§ 14

Die geänderte Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vorstand
Hartmannsdorfer Sportverein 05 e.V.